

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Satzung
für das örtliche Vergabeverfahren der Studienplätze
und die Voranmeldung
der Technischen Universität München

Vom 3. August 2010
in der Fassung der 5. ÄS vom 3. Juni 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3, 7 sowie Art. 8 Abs. 3, Art. 11 und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Vergabeverfahren von Bewerbern für Studienplätze des ersten Fachsemesters durch die Technische Universität München

1. im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG,
2. die Höhe der Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studiengangsberechtigung verfügen, und
3. das Voranmeldeverfahren gemäß Art. 9 BayHZG,
4. die Auswahl der Bewerber nach der Befähigung in den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 5 BayHZG.

§ 2
Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

¹Mit Ausnahme des Studiengangs Medizin 1. Studienabschnitt sind alle in § 1 der Zulassungszahlsatzung der Technischen Universität München in der jeweils gültigen Fassung genannten Studiengänge in das örtliche Vergabeverfahren einbezogen. ²Die Vergabe der Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 2 BayHZG nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3 Vorabquoten

- (1) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, beträgt 4,5 v.H.
- (2) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG beträgt 2 v.H. und steht für Bewerber zur Verfügung, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader einschließlich deren jeweils zugehörigen S-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.
- (3) ¹Die Auswahl der Bewerber in den Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Ist in der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 nicht für alle Bewerber eine Note ausgewiesen, so entscheidet das Los.

§ 4 Voranmeldung gemäß Art. 9 BayHZG

¹In allen Studiengängen an der Technischen Universität München, die nicht in das örtliche Vergabeverfahren einbezogen sind oder für die kein Eignungsfeststellungsverfahren oder Eignungsverfahren durchgeführt wird, ist eine Voranmeldefrist für Bewerber festgelegt. ²Die Absicht der Immatrikulation ist zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres anzumelden; abweichend von Halbsatz 1 endet im Bachelorstudiengang Physik, in den Bachelorstudiengängen Bioprozesstechnik, Brauwesen und Getränketechnologie, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, in dem Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement sowie in dem Studiengang Brauwesen mit Abschluss Diplom-Braumeister die Voranmeldefrist für das Wintersemester am 15. September. ³Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Frist nach Satz 1 mittels des im Internet von der Technischen Universität München zur Verfügung gestellten online-Formulars zu stellen. ⁴Bei Versäumnis einer fristgerechten Voranmeldung ist die Immatrikulation zu versagen, es sei denn, der Bewerber hat die Frist ohne Verschulden versäumt.

§ 5 Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 3. August 2010. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.